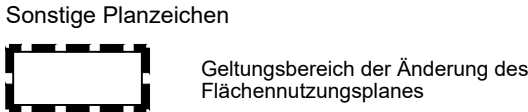
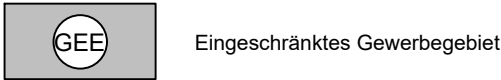


Planzeichenerklärung

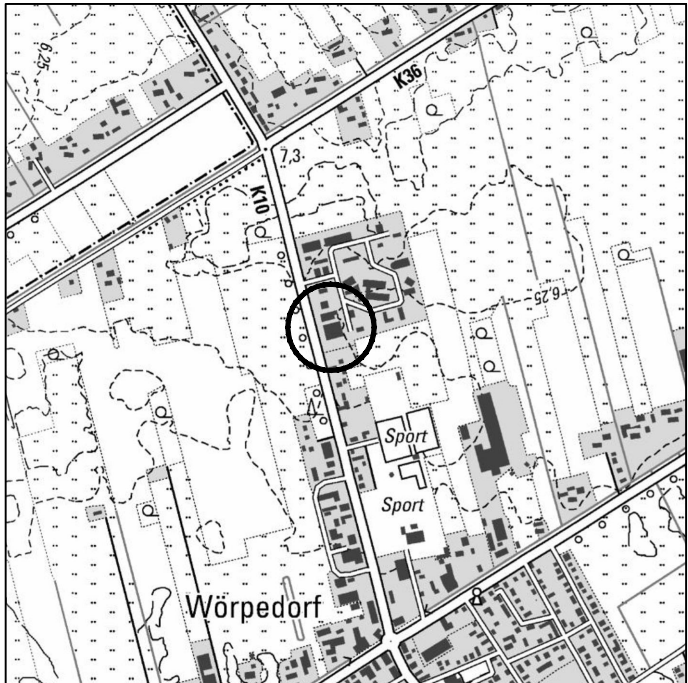
Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)



Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

Übersichtsplan Maßstab 1:20.000



Flächennutzungsplan 33. Änderung

Gemeinde Grasberg
Bereich: Bebauungsplan Nr. 54 "Kirchdamm-Seehausen II" - Entwurf -

Präambel
Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Grasberg diesen Flächennutzungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, beschlossen.
Grasberg, den

(Schormann)
Bürgermeisterin

Aufstellungsbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Grasberg hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.
Grasberg, den

(Schormann)
Bürgermeisterin

Planunterlage
Kartengrundlage: Amtliche Karte (AK5)
Maßstab: 1:5.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Ottersberg
© Jahr 2023 LGLN

Planverfasser
Der Entwurf des Bauleitplanes wurde ausgearbeitet von
instara Vahrer Straße 180 28309 Bremen
Tel.: (0421) 43 57 9-0 Internet: www.instara.de
Fax.: (0421) 45 46 84 E-Mail: info@instara.de
Bremen, den 06.02.2024 / 11.04.2024 (instara)

Öffentliche Auslegung
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Grasberg hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Grasberg, den

(Schormann)
Bürgermeisterin

Feststellungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Grasberg hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 33. Änderung des Flächennutzungsplans nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.
Grasberg, den

(Schormann)
Bürgermeisterin

Genehmigung
Die 33. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az.:) mit Maßgaben / unter Auflagen / mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt worden.
Osterholz-Scharmbeck, den

Landkreis Osterholz

Beitrittsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Grasberg ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Maßgaben / Auflagen / Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.
Die 33. Änderung des Flächennutzungsplan und die Begründung haben wegen der Maßgaben / Auflagen vom bis gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.
Grasberg, den

(Schormann)
Bürgermeisterin

Bekanntmachung
Die Erteilung der Genehmigung der 33. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 33. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit am wirksam geworden.
Grasberg, den

(Schormann)
Bürgermeisterin

Verletzung von Vorschriften
Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden der 33. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der 33. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung nicht geltend gemacht worden.
Grasberg, den

(Schormann)
Bürgermeisterin

Diese Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein: